

# RS Pvak 2020/8/31 A16-PVAB/20

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.08.2020

## Norm

PVG §9 Abs1

PVG §14 Abs1

PVG §41 Abs1

## Schlagworte

Antragsberechtigung von PVO; Zuständigkeit von PVO

## Rechtssatz

Der DA der Dienststelle X fühlt sich durch die Behandlung der Personalangelegenheit A durch den seiner Meinung nach unzuständigen ZA in seinen durch das PVG gewährleisteten Rechten auf Wahrung seiner Zuständigkeit verletzt. Seine Antragslegitimation ist gegeben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:A16.PVAB.20

## Zuletzt aktualisiert am

01.03.2021

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.Jusline.at](http://www.Jusline.at)